

Informationsblatt für Erziehungsberechtigte

für das Aufnahmeverfahren in die 5. Schulstufe

für das Schuljahr 2019/20

- A) Aufnahme in die 1. Klasse einer Allgemein bildenden höheren Schule (AHS) sowie deren Sonderformen (gem. § 3 SchUG sowie Aufnahmeverfahrensverordnung)
- B) Aufnahme in die 1. Klasse einer Neuen NÖ Mittelschule, Neuen NÖ Sportmittelschule, Neuen NÖ Musikmittelschule (gem. § 3 SchUG sowie Aufnahmeverfahrensverordnung)

A) AHS sowie deren Sonderformen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Der Anmeldezeitraum beginnt am **1. Februar 2019**. Wir ersuchen Sie höflich, den unten beschriebenen Ablauf (Unterlagen, Fristen) genau einzuhalten.

Es ist **wichtig**, Ihr Kind an jener Schule anzumelden, die **den Erstwunsch darstellt**. An weiteren Schulen wird eine Anmeldung zwar registriert, es erfolgt aber keine Reihung. Die Aufnahme erfolgt nach Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen (Noten im Jahres- und Abschlusszeugnis der Volksschule – allenfalls mit „Eignungsklausel“ gem. § 40 Abs. 1 SchOG – und allenfalls Ergebnis der Aufnahms- bzw. Eignungsprüfung).

Bitte beachten Sie, dass jede Schule autonome Reihungskriterien festlegen kann. Diese sind an der Amtstafel der Schule bzw. bei der Schulleitung einsehbar. Reihungskriterien sind zumindest Eignung (Noten in der Schulnachricht), Wohnortnähe und Schulbesuch durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder.

Ihr Kind hat jedenfalls Anspruch auf einen Schulplatz in der Neuen NÖ Mittelschule Ihres Schulsprengels, sollte die Aufnahme an einer AHS nicht möglich sein.

Auf der Webseite www.lsr-noe.gv.at sowie ab 1.1.2019 www.bildung-noe.gv.at finden Sie unter dem Link „Schulen in NÖ“ ein Verzeichnis all jener Schulen, die im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für NÖ stehen.

Die folgenden Vorgaben gelten ausschließlich für die Anmeldung für die 1. Klasse an AHS in NÖ. Beachten Sie bitte die Öffnungszeiten der Sekretariate an den Schulen!

| Fristen | Vorgang |
|-------------------------------|--|
| 1.2. bis 22.2.2019 | Anmeldung: Zur Anmeldung sind die Original-Schulnachricht sowie eine Kopie derselben mitzubringen . Erstere wird von der Schule als Bestätigung der beantragten Anmeldung gestempelt. Die Kopie verbleibt in der Schule. Der Anmeldebogen ist auszufüllen und die notwendigen persönlichen Dokumente sind vorzulegen (bitte informieren Sie sich an der Schule). Die Anmeldung an weiteren Schulen ist in diesem Zeitraum zwar möglich, hat aber keine Auswirkung auf eine vorläufige Schulplatzzuweisung dort. Es |

| | |
|--------------------------|---|
| | müssen aber unbedingt Originalschulnachricht & Kopie mitgebracht werden. |
| bis 25.3.2019 | <p><u>Benachrichtigung:</u> In diesem Zeitraum wird von jeder Schule, an der Sie Ihre Tochter / Ihren Sohn angemeldet haben, eine Benachrichtigung an Sie versandt.</p> <p><u>Möglichkeit 1 – vorläufige Schulplatzzusage:</u> Ihrem Kind wird ein Schulplatz für das Schuljahr 2019/20 vorläufig zugeteilt. Der vorläufig zugewiesene Schulplatz ist <u>verbindlich</u>, wenn die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme erfüllt werden.</p> <p><u>Möglichkeit 2 – Absage:</u> Ihrem Kind kann kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund der (schulinternen) Reihungskriterien und der Platzkapazität dies nicht möglich ist, • oder wenn diese Schule nicht die „Erstwunschschule“ (= 1. Anmeldung) Ihres Kindes war, • oder wenn die Note aus „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und/oder „Mathematik“ bei der Anmeldung für die 1. Klasse schlechter als „Gut“ ist. |
| ab 26.3.2019 | <p><u>Für den Fall einer Absage:</u> Sie können sich bei der Bildungsdirektion für NÖ bzw. an weiteren Schulen, die Sie für Ihr Kind ins Auge gefasst haben, über freie Plätze erkundigen.</p> <p style="text-align: center;">Hotline bei der Bildungsdirektion (26.3. bis 30.4.2019) unter: 02742 280 4311 Mo bis Fr 8-12 und 13-15 Uhr, Dienstag bis 16 Uhr</p> |
| 26.3. – 30.4.2019 | <u>Anmeldedurchgang II:</u> Entgegennahme von Anträgen der AufnahmsbewerberInnen, die noch keine vorläufige Schulplatzzusage erhalten haben (mit Originalschulnachricht & Kopie & Absageschreiben). |
| ab 2.5.2019 | <u>Verständigung</u> über vorläufige Schulplatzzusagen / -absagen bzw. weitere Anmelde-möglichkeit nach Maßgabe freier Schulplätze (bitte die Schulen vorher kontaktieren). |
| ACHTUNG! | Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Volksschule, ob mit der „ Eignung “ für eine AHS (gem. § 40 Abs. 1 SchOG) zu rechnen ist. (Keine „Eignung“: Möglichkeit einer Aufnahmsprüfung an der AHS in der letzten Schulwoche – Termin 26. und 27.6.2018). |
| ab 1.7.2019 | <u>Aufnahme</u> in die 1. Klasse AHS. <u>Das Jahres- und Abschlusszeugnis der Volksschule ist unbedingt in der ersten Ferienwoche an der aufnehmenden Schule vorzulegen (Kopie, Fax, bei Verhinderung bitte um telefonische Kontaktaufnahme oder E-Mail Nachricht)!</u> Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten der Schulen in diesem Zeitraum. |

Bitte beachten Sie an den AHS unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung die Termine der Eignungsprüfungen.

B) Neue NÖ Mittelschule, Neue NÖ Sportmittelschule, Neue NÖ Musikmittelschule

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Eine fristgerechte Anmeldung erleichtert die Planung für das kommende Schuljahr.

Für Neue NÖ Mittelschulen und Neue NÖ Musikmittelschulen bestehen wohnsitzabhängige **Pflichtsprengel**. Auf einen Schulplatz im Pflichtsprengel besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Neue NÖ Sportmittelschulen haben zusätzlich einen erweiterten **Berechtigungssprengel**.

An Neuen NÖ Sport- und Musikmittelschulen sind im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens Eignungsprüfungen abzulegen.

Beachten sie bitte auch die Öffnungszeiten an den Schulen!

Sie können sich frühestens mit der Schulnachricht an der sprengelmäßig zuständigen NNÖMS anmelden. Dabei ist der Wohnsitz des Kindes nachzuweisen.

Für alle SchülerInnen, die eine Neue NÖ Mittelschule bzw. Neue NÖ Musikmittelschule außerhalb ihres Pflichtsprengels besuchen wollen, ist um sprengelfremden Schulbesuch anzusuchen. Gleiches gilt für SchülerInnen, die eine Neue NÖ Sportmittelschule außerhalb ihres Pflicht- oder Berechtigungssprengels besuchen möchten.

Auf der Webseite www.lsr-noe.gv.at sowie ab 1.1.2019 www.bildung-noe.gv.at finden Sie unter dem Link „Schulen in NÖ“ ein Verzeichnis all jener Schulen, die im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für NÖ stehen.